

### **Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Februar 2005 in Ochsenhausen, im Bibliotheksaal der ehemaligen Benediktinerabtei, Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg**

Beginn: öffentliche Sitzung: 9:32 Uhr  
Ende: öffentliche Sitzung: 12:38 Uhr

#### **Protokollauszug**

Leitung der Sitzung/Vorsitz: LR Erich Josef Geßner  
Schriftführer: Dipl.-Geogr. Martin Samain  
Anwesend: 20 Vertreter bzw. Stellvertreter der Verbandsversammlung  
RD Dr. Bischoff, RP Tübingen  
Gäste, Presse

#### **Tagesordnung – öffentlich:**

3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
  - Beschluss zur Anhörung nach Artikel 20 Abs. 2 -
  - Beratungsunterlage

#### TOP 3:

### 862 Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Der Vorsitzende beginnt mit der Feststellung, die Verbandsversammlung habe sich in der Vergangenheit ausgiebig mit dem Thema Rohstoffsicherung beschäftigt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass wir in einer mit oberflächennahen Rohstoffen gesegneten Region leben, sei das auch nicht verwunderlich. Die Sicherung dieser Rohstoffe bedeute eine große Herausforderung an die Regionalplanung, denn es sei dabei die Lösung vielfältiger und zum Teil schwieriger Konfliktsituationen mit anderen Raumnutzungen erforderlich.

Sichtbarer Ausdruck der Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region und der damit zusammenhängenden Konflikte sei auch die dem Gremium vorliegende, umfangreiche Beratungsunterlage. In dieser seien unter anderem die Auswertung der Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Rohstoffkapitels unseres Regionalplans, die Auswertung der Bedenken und Anregungen zu den im Entwurf der Teilfortschreibung nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

vorgeschlagenen Interessengebieten der Rohstoffindustrie sowie zu den inzwischen nachgemeldeten Interessengebieten dokumentiert.

Der Planungsausschuss und Planungsbeirat habe in seiner Sitzung am 16.12.2004 dem aufgrund des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung nach eingehender Diskussion ohne Änderungen zugestimmt. Er habe außerdem der Verbandsversammlung empfohlen zu beschließen, das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages durchzuführen.

Inzwischen hätten sich allerdings in der Auswertung zwei Änderungen ergeben. So sei aufgrund einer erst nach der letzten Planungsausschuss- und Planungsbeiratssitzung nachgereichten Stellungnahme der Regierung von Schwaben ein kleines Vorbehaltsgebiet gestrichen worden. Auch eine Klarstellung des bayerischen Wirtschaftsministeriums zum planerischen Vorgehen der Geschäftsstelle habe der Vollständigkeit halber noch Eingang in die umfassende Dokumentation der Auswertung gefunden.

Für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die zugleich Mitglieder des Planungsausschusses sind und die Beratungsunterlage vom November 2004 bereits erhalten hätten, seien lediglich entsprechende Einlegeseiten mit den geänderten Abschnitten versandt worden. Den anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung läge seit 14 Tagen die vollständige und inzwischen aktualisierte Dokumentation der Auswertung vor. Diese Auswertung sei Grundlage für die Überarbeitung des Teilfortschreibungsentwurfs gewesen, der heute beraten und über den die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages beschlossen werden soll. Der Vorsitzende bittet Herrn Dr. Ottersbach um seine Erläuterungen zu diesem Planentwurf.

Herr Dr. Ottersbach bedankt sich beim Vorsitzenden und stellt fest, dass das Thema Rohstoffsicherung die Verbandsversammlung immer wieder beschäftigt habe. Der Grund dafür läge darin, dass die Rohstoffsicherung in zwei Teilfortschreibungen durchgeführt wurde, zum einen die Sicherung der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß zwischen Ulm und Ehingen und zum anderen die Sicherung aller übrigen Rohstoffe in der gesamten Region. Die Teilfortschreibung zur Sicherung der Grimmelfinger Graupensande sei inzwischen verbindlich. Für die Arbeiten an der Teilfortschreibung zur Sicherung aller übrigen Rohstoffe, nämlich Kies und Sand, Kalkstein, Ton bzw. Lehm und Bentonit sei das Ende inzwischen absehbar.

Die Verbandsversammlung vom 10.2.2003 habe beschlossen, für die Teilfortschreibung aller Rohstoffe das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages durchzuführen. Die dreimonatige Anhörungsfrist habe bis zum 15. Juli 2003 gedauert. Die Stellungnahmen seien schleppend eingegangen, wichtige Stellungnahmen habe die Geschäftsstelle erst im Laufe des letzten Jahres erhalten, eine ergänzende, wichtige Stellungnahme erst im Januar dieses Jahres.

Die Auswertung der ca. 200 eingegangenen Stellungnahmen in Form der dem Gremium vorliegenden umfangreichen Dokumentation sei bereits Grundlage für die Beratung in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates im Dezember letzten Jahres gewesen. Der Planungsausschuss und Planungsbeirat habe dem aufgrund des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung nach eingehender Diskussion ohne Änderungen zugestimmt. Dieser habe der Verbandsversammlung empfohlen zu beschließen, das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages durchzuführen.

Die in Planungsausschuss und Planungsbeirat beratene Auswertung der Stellungnahmen gliedere sich in verschiedene Anhänge. Im Anhang 1 der Beratungsunterlage befinde sich die Zusammenstellung aller Anregungen zum Teilfortschreibungsentwurf. Ein Teil der von den Industrieverbänden Steine und Erden angemeldeten Interessengebieten seien aber im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht berücksichtigt. Trotzdem hätten an der Anhörung alle Interessengebiete teilgenommen, die entsprechenden Stellungnahmen dazu befänden sich in Anhang 2 der Dokumentation. Auch die während der Anhörung nachgemeldeten 27 neuen Interessengebiete seien inzwischen geprüft und mit den Landratsämtern und Kommunen vorabgestimmt worden. Die entsprechenden Informationen befänden sich in Anhang 3 der Beratungsunterlage.

Herr Dr. Ottersbach erwähnt, dass die Auswertungen der Stellungnahmen viel positive Resonanz aber auch kritische Hinweise ergeben haben. Er verweist dabei auf drei grundsätzliche Probleme: das methodische Vorgehen, die Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs und das Ausschlussziel.

Zuerst geht Herr Dr. Ottersbach auf das Problem der Methodik ein. In der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg sei kritisiert worden, dass die gesamten Wasserschutzgebiete tabuisiert wurden. Im Umweltbericht würden tatsächlich die Wasserschutzgebiete aller Schutzzonen I bis III tabuisiert. Nach Auffassung des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg sei die Tabuisierung der Wasserschutzgebietszonen III, IIIA und IIIB in Baden-Württemberg unüblich. Tatsächlich sei nach eingehenden hydrogeologischen Untersuchungen ein Abbau in der Zone IIIA und B im Einzelfall möglich. Aber dazu bedürfe es umfangreicher hydrogeologischer Untersuchungen. Dies könne nicht bedeuten, dass in einem flächendeckenden Planungsansatz von vorneherein auf gewisse Zonen verzichtet werden könne. Für alle Problemfälle müssten umfangreiche und kostspielige hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt werden, und dies könne nicht Sinn dieses Ansatzes sein. Mit dem flächendeckenden Planungsansatz habe vielmehr der Beweis dafür erbracht werden können, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten aller Schutzzonen ausreichende, restriktionsarme Abbauflächen innerhalb von Interessengebieten der Rohstoffindustrie vorgeschlagen werden können. Dies sei einer der Gründe, weshalb der Planungsausschuss und Planungsbeirat die Durchführung eines flächendeckenden Ansatzes beschlossen habe.

Herr Dr. Ottersbach resümiert die Vorgehensweise, in der zunächst alle abbauwürdigen Flächen erfasst und in drei Abbauwürdigkeitsstufen bewertet wurden. In einem nächsten Schritt seien alle Tabuflächen, wie Wasserschutzgebiete und Naturschutzgebiete erfasst und daraufhin die Naturraumpotenziale eruiert worden, welche nach der EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung zu prüfen seien. Diese Naturraumpotenziale seien ebenfalls flächendeckend erfasst und in diese drei Schutzwürdigkeitsstufen bewertet worden: hoch, mittel und gering. Die Überlagerung aller dieser genannten Karten habe nach Verzicht auf die Wertstufe „gering“ die verbleibenden, restriktionsarmen, abbauwürdigen Flächen ergeben. Diese seien an der blauen Farbe in der projizierten Abbildung ersichtlich. Aus diesem Flächenumfang könnten theoretisch mehrere Teilfortschreibungen bestritten werden, dies sei aus regionaler Sicht das optimale Ergebnis. Die Überlagerung der Interessengebiete der Rohstoffindustrie habe aber zu der Notwendigkeit geführt, auf die Schutzwürdigkeitsstufen „mittel“ und „gering“ aller Naturraumpotenziale zu verzichten, um zu einem tragfähigen Ergebnis zu kommen. Damit beschließt Herr Dr. Ottersbach die Darstellung des methodischen Vorgehens unter dem Hinweis, dass der bayerische Industrieverband Steine und Erden dieses massiv kritisiert habe. Diese Kritik sei auch unter anderem in einem Schreiben des bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden an das bayerische Wirtschaftsministerium sowie in einem umfangreichen Statement zu dieser Strategischen Umweltprüfung vertreten worden. Dazu habe die Geschäftsstelle bereits ausführ-

lich Stellung genommen, was aus der Dokumentation in den Anhängen 4 und 5 der umfangreichen Dokumentation ersichtlich sei. Inzwischen habe aber das bayerische Wirtschaftsministerium in einem Schreiben vom 10. Dezember 2004 an den Regionalverband die rechtliche Unbedenklichkeit der planerischen Vorgehensweise bestätigt.

In diesem Zusammenhang weist Herr Dr. Ottersbach noch auf etwas Grundsätzliches hin. Bereits im Rahmen der Vorabstimmungen sei die Abwägung unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen der Landkreise und Gemeinden durchgeführt worden. Damit sei bereits deutlich, dass der Umweltbericht lediglich *ein* Instrumentarium darstelle, um Konflikte aufzuzeigen. Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung sei nur ein von mehreren Abwägungsbelangen. Seien bei einem Interessengebiet laut Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung keine gravierenden Konflikte festgestellt worden und das Interessengebiet von der Gemeinde und von dem betreffenden Landratsamt befürwortet, sei die Ausweisung eines Vorranggebietes vorgeschlagen worden. Falls die betreffende Gemeinde oder der betreffende Landkreis gegen einen Abbau gewesen seien, und ergab der Umweltbericht keine gravierenden Konflikte, so sei ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen worden. Wenn das Konfliktpotenzial laut Umweltbericht hoch oder beide Träger öffentlicher Belange gegen einen Abbau gewesen waren, sei kein Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen worden. Bei der Auswertung der Stellungnahmen zur Teilfortschreibung wäre ähnlich verfahren worden, da das Prinzip in den Vorabstimmungen, in der Anhörung und im Planungsausschuss und Planungsbeirat vom Dezember letzten Jahres grundsätzlich akzeptiert wurde. Nachdem bereits in der letzten Planungsausschuss- und Planungsbeiratssitzung die Flächenvorschläge diskutiert wurden, die von dem dargestellten Abwägungsprinzip abweichen, könne nach Ansicht von Herrn Dr. Ottersbach auf eine nochmalige Diskussion über verschiedene Interessengebiete verzichtet werden. Falls dies trotzdem gewünscht sei, bittet er um Wortmeldungen.

Herr Dr. Ottersbach macht darauf aufmerksam, dass aufgrund einer erst nach der letzten Planungsausschuss- und Planungsbeiratssitzung geänderten Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 18. Januar dieses Jahres das in der Karte des Teilfortschreibungsentwurfs vom November 2004 enthaltene Vorbehaltsgebiet KS-UA-22 nach Anwendung des soeben erläuterten Abwägungsprinzips gestrichen worden sei. Da es sich dabei lediglich um eine Fläche von 11 ha handele, falle dies in der Flächenbilanz kaum ins Gewicht.

Herr Dr. Ottersbach setzt seine Ausführungen mit dem zweiten Problem, der Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs, fort.

Die Industrieverbände Steine und Erden Baden-Württemberg und Bayern seien mit der Rohstoffflächenbilanz nicht einverstanden gewesen. Auch die Regierung von Schwaben habe vorletztes Jahr in einer schriftlichen Stellungnahme Bedenken angemeldet. Zur Ermittlung des zukünftigen Kies- und Sandbedarfs im Rahmen des Umweltberichts wurden bereits 1998 die beiden Industrieverbände einbezogen. Sie hätten damals eine Jahresabbaufäche von 41 ha in Bayern und 38 ha in Baden-Württemberg angegeben. Diese Zahlen haben beurteilt werden können aufgrund einer Studie des bayerischen Wirtschaftsministeriums über Rohstoffe in Bayern aus dem Jahre 2002. Diese Studie enthalte eine Prognose unter Berücksichtigung einer Substitutionsquote von 9 Prozent. Dies entspräche dem, was in der Literatur als sinnvoll bezeichnet werde. Mit dieser Studie würden die ISTE-Angaben von 1998 bestätigt, sie entsprächen vor dem Hintergrund der schleppenden baukonjunkturellen Entwicklung auch den Prognosedaten für 2010. Daraus ergebe sich ein Rohstoffflächenbedarf für die nächsten fünfzehn Jahre von 1 170 ha. Tatsächlich seien aber in der vorliegenden Teilfortschreibung 2 180 ha Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kies und Sand vorgeschlagen. Diese ha-Zahl habe sich im Vergleich zum Entwurf der Teilfortschreibung 2003 verbessert, weil der Geschäftsstelle wäh-

rend der Anhörung noch 27 zusätzliche Interessengebiete gemeldet wurden, wovon einige noch berücksichtigt werden konnten. Beim Kalkstein sähe es auch so aus, es ergebe sich eine Erhöhung von ursprünglich 300 ha auf 327 ha, bei Ton und Lehm sowie Ton und Kies erhöhen sich die 561 ha in 2003 auf jetzt 578 ha.

Bereits im Februar letzten Jahres sei die Verbandsversammlung über die Ergebnisse einer Besprechung in München informiert worden. An der Besprechung hätten damals Vertreter des bayerischen Wirtschaftsministeriums, des bayerischen Umweltministeriums, der Regierung von Schwaben und des Regionalverbands Donau-Iller teilgenommen. Damals sei einvernehmlich festgestellt worden, dass der Entwurf von 2003 sogar den Bedarf von zwei mal fünfzehn Jahren abdecke. Die Prognose sei nachvollziehbar und wurde auch akzeptiert. Laut der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg seien auch die Prognose und die Bilanz akzeptiert. Tatsächlich habe sich seitdem die Flächenbilanz zugunsten der Rohstoffindustrie verändert. Inzwischen sei auch folgerichtig in einem Schreiben des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg für die meisten der Steine- und Erdenbetriebe eine akzeptable Rohstoffsicherung nach der derzeitigen regionalplanerischen Ausweisung als gegeben angesehen worden. Damit sei auch das Problem der Bedarfsprognose und der Rohstoffbilanz zur allseitigen Zufriedenheit gelöst.

Herr Ottersbach geht über zum dritten Problem, dem Ausschlusskriterium. Im Entwurf der Teilfortschreibung von 2003 sei das Ziel „der Rohstoffabbau wird außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen“ enthalten. Aus der Karte seien die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ersichtlich. Die gesamte, übrige Fläche solle für den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau ausgeschlossen werden. Unter anderem das Landratsamt Unterallgäu, der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg und die Regierung von Schwaben forderten eine Streichung des Ausschlussziels. In der Projektion seien weitere Träger öffentlicher Belange dargestellt, die sich zum Ausschlussziel positiv oder negativ geäußert hätten. In der von Dr. Ottersbach erwähnten Besprechung in München habe das bayerische Wirtschaftsministerium auf die Aufhebung des Ausschlussziels bestanden und die Empfehlung über den Ausschluss fachlich begründeter Teilflächen abgegeben. Dabei sei wichtig gewesen, dass noch ausreichende, abbauwürdige Lagerstätten vorhanden seien. Herr Dr. Ottersbach erläutert, dass nicht ausgeschlossene Flächen nicht zugleich abbaunwürdig sein dürfen, da sonst ein Totalausschluss durch die Hintertür geschaffen würde. Mit Hilfe des Umweltberichts sei ein Vorschlag für einen solchen Teilausschluss möglich gewesen. Dieser Teilausschluss, der nicht mehr flächendeckend sei, enthalte die Naturraumpotenzialflächen der Schutzwürdigkeitsstufen „hoch“ und „mittel“, die laut Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Iller ermittelten stark vorbelasteten Bereiche, die Überschwemmungsgebiete, die bereits negativ raumgeordneten Gebiete und die nicht abbauwürdigen Flächen. Aus der Bilanz sei ersichtlich, dass für Kalk 300 ha nicht ausgeschlossene, abbauwürdige Flächen und für Kies nahezu 9 000 ha verbleiben. Mit diesen nicht ausgeschlossenen Flächen könne man theoretisch noch mehrere Teilfortschreibungen bestreiten. Herr Dr. Ottersbach weist darauf hin, dass der Teilausschluss nur für regional bedeutsame Abbauvorhaben über 10 ha Größe gelte und ist damit am Ende seiner Ausführungen zu den drei Problemkreisen, zu denen eine tragfähige Lösung gefunden werden konnte. Er bedankt sich beim Gremium für die Aufmerksamkeit.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Dr. Ottersbach und gibt die Aussprache frei.

Dr. Haisch dankt für den Ausschluss der Fläche Kies/Sand UA-22 südlich von Bad Wörishofen. Er fragt nach der Verteilung der gesamten Fläche in Vorrangflächen, Vorbehaltsflächen, Ausschlussflächen und die „weißen Flächen“. Er spricht dabei nur die raumbedeutsamen Maßnahmen an, also nicht die Maßnahmen unter 10 ha. Es soll aber auch in den weißen Gebieten

nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens eventuell die Möglichkeit geben, eine Genehmigung für den Abbau von Kies und Sand zu bekommen. Den Unternehmern würde vorgegaukelt, dass in den „weißen“ Gebieten, die sozusagen Teilausschlussgebiete seien, nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgebaut werden könnte. Er führt als Beispiele die Flächen UA-2, UA-3, UA-4, UA-5, an, welche im Natura 2000 Arten- und Biotopschutzprogramm lägen. Er weist darauf hin, dass der Abbau dieser Flächen trotz eines positiven Raumordnungsverfahrens fast ausgeschlossen sei. Es sei unredlich, das gesamte Ausschlussgebiet herzunehmen, und dies als abbaubare Flächen - nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens - darzustellen. Herr Dr. Haisch plädiert für die Ausweisung nur von Vorrang- und Vorbehaltsflächen, und die restlichen Flächen würden im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens genehmigt bzw. abgelehnt. Er führt an, dass die Vierteilung nie im Gespräch gewesen sei, und dass 90 bis 95 Prozent des Landkreises Unterallgäu in Teilausschlussgebieten lägen. Der Rest der Flächen müsse dann noch daraufhin überprüft werden, ob sich darin Tabuflächen befänden. Dies bedeute nach Abwägung aller Interessen, die Flächen seien überhaupt nicht genehmigungsfähig. Er stellt es auch als nicht richtig dar, dass die Unternehmer jeweils Genehmigungen bekämen, die unter 10 ha, also nicht raumbedeutsam sind. Die Teilfortschreibung sei dazu durchgeführt worden, darzustellen wo die Vorräte, wo die Abbaustellen, wo die Unternehmen und wo die Arbeitsplätze seien sowie auf dieser Basis geordnet abzuwägen. Herr Dr. Haisch ist der Meinung, dass die Planung zu weit ginge, das Teilausschlussgebiet auszuweisen. In den weißen Flächen sei der Abbau nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens teilweise trotzdem nicht möglich.

Verbandsdirektor Osswald antwortet, er sei davon überzeugt, dass das Konzept in der bisherigen Weise weiter verfolgt werden müsse. Würde auf die Art und Weise vorgegangen werden, wie dies Herr Dr. Haisch vorgeschlagen hat, würde kein Konzept gebraucht. Die Geschäftsstelle hätte das komplette Ausschlussziel gerne gehabt. Dieses komplette Ausschlussziel würde von dem im bayerischen Wirtschaftsministerium zuständigen Referat Rohstoffe nicht akzeptiert. Es würde aber akzeptiert, dass definierte Ausschlussgebiete festgelegt werden. Mit diesen weißen Flächen würden –über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinaus, welche den Bedarf von zwei mal fünfzehn Jahren der Region abdecken– 8 750 ha in die Obhut der Landkreise und Gemeinden gegeben, welche über diese Flächen in einem Raumordnungsverfahren entscheiden können. Dies bedeute eine wesentliche Begrenzung der Steuerungswirkung dieses Konzeptes. Würde das restliche Ausschlussziel auch noch geöffnet, gäbe es gar keine Steuerungswirkung mehr. Dieses widerspräche auch allen in diesem Gremium getroffenen Entscheidungen, weshalb davon nicht abgerückt werde. Bezüglich der Tabuflächen innerhalb der weißen Flächen weist Verbandsdirektor Osswald auf die zweite Anhörung hin. Sofern die Landkreise Tabuflächen innerhalb der weißen Flächen feststellen, seien diese in der Anhörung vorzubringen, damit dies in das Konzept aufgenommen werden könne. Dem Unternehmer dürfe nicht suggeriert werden, er könne in den weißen Flächen abbauen und dabei befände sich dort ein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Nach Mitteilung der Grundlagen würden die Flächen entsprechend angepasst werden. Der überwiegende Wunsch des Gremiums sei es, ein Ausschlussziel zu haben. Dies sei - wie von Herrn Dr. Ottersbach dargestellt - nur von wenigen Stellen nicht akzeptiert worden.

Herr Oberbürgermeister Krieger erkundigt sich nach dem Stand und weiterem Vorgehen des Verfahrens und, falls noch weitere Anhörungen folgen, wer angehört werden soll. Weiter gibt er zu Protokoll, dass ihm von privater Unternehmenseite ein Bedenken zum Gebiet To/Le-ADK 5 angemeldet worden sei. Dieses Gebiet nordöstlich von Unterstadion gelegen, sei bisher Vorranggebiet gewesen, und solle jetzt als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Dieses Gebiet solle weiterhin als Vorranggebiet belassen werden.

Da für jede Teilfortschreibung des Regionalplans laut Staatsvertrag zwei Anhörungen vorgeschrieben seien, würde die zweite Anhörung durchgeführt, antwortet Verbandsdirektor Osswald. Die erste Anhörung hätte wesentlich schneller durchgeführt werden können, allerdings hätte dies nichts gebracht, weil die wesentliche Stellungnahme der Regierung von Schwaben, die das Ministerium vertrete, erst nach anderthalb Jahren eingegangen sei. Bei einer Weiterführung des Verfahrens hätten diese wesentlichen Grundlagen, die dem Konzept widersprochen haben, nicht eingearbeitet werden können. Bei der zweiten Anhörung habe auch Herr Dr. Haisch die Gelegenheit, seine Belange in den weißen Flächen einzubringen. Zur angesprochenen Fläche merkt Verbandsdirektor Osswald an, dass sich die Forstdirektion Tübingen negativ zu dieser geäußert habe. In der Abwägung hätte in einer Form darauf reagiert werden müssen, weswegen ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Wenn die Belange aber in der Anhörung nochmals eingebracht werden, können diese nochmals bewertet werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Thema gegeben sind und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

**„Die Verbandsversammlung stimmt dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in der Region Donau-Iller vom Februar 2005 zu und beschließt, das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages durchzuführen“.**

Die Verbandsversammlung stimmt dem Beschluss mit einer Gegenstimme zu.

Herr Haisch äußert Bedenken, falls mit den weißen Flächen in die Anhörung gegangen werde, würden mehr Flächen blau werden, als weiß bleiben. Dies prüfe er nochmals im Kreistag. Es gäbe Flächen, wo nie eine Durchführung des Raumordnungsverfahrens möglich sein werde.

Der Vorsitzende nimmt die Ausführungen von Herrn Dr. Haisch trotz des bereits geschlossenen Tagesordnungspunktes zur Kenntnis.

